

MERKBLATT

STREUARTIKEL / WERBEGESCHENKE / ZUWENDUNGEN AN MITARBEITER



Es gilt grundsätzlich folgendes zu beachten:

- » Werbegeschenke können nur über TECSELECT abgerechnet werden, wenn diese **mit dem Logo und/oder dem Firmenschriftzug des TECSELECT-Kunden** gebrandet sind.
- » Sofern es sich um das Logo / den Firmenschriftzug eines Mutterkonzerns, einer Tochter- oder Schwesterfirma handelt, muss diese bei TECSELECT als Zusatzkunde hinterlegt sein.
- » Eine Werbebeschriftung in Kombination mit einem anderen Logo ist möglich, handelt es sich um
 - » das Logo / Firmenschriftzug eines TECSELECT-Lieferanten
 - » das Logo / Schriftzug eines gemeinnützigen Vereins**Hierbei muss die Werbung des TECSELECT-Kunden im Vordergrund stehen und klar erkennbar sein.**
- » Eine Kombination mit anderen Firmenlogos oder -schriftzügen ist nicht möglich, auch wenn es sich um einen Mutterkonzern, eine Schwester- oder Tochterfirma handelt, wenn diese nicht als Zusatzkunde bei TECSELECT hinterlegt ist.
- » Eine Werbebeschriftung nur mit dem Logo eines TECSELECT-Lieferanten oder eines Vereins ist ebenfalls nicht möglich.
IN DIESEN FÄLLEN WÜRDEN DIE LEISTUNGSPUNKTE FÜR FREMDWERBUNG EINGESETZT WERDEN, WAS BEI TECSELECT NICHT MÖGLICH IST.

BEI TECSELECT MÖGLICH

BEI TECSELECT NICHT MÖGLICH

STREUARTIKEL

- » mit Branding
- » bis zu einem Wert von **10 Euro/Stück** (netto, inkl. Branding)

- » ohne Branding

WERBEGESCHENKE AN DRITTE (Kunden, Geschäftspartner)

- » mit Branding
- » bis zu einem **Gesamtwert von max. 50 Euro pro Person und Jahr** (netto, inkl. Branding)

- » ohne Branding, auch wenn die Grenze von max. 50 Euro pro Person und Jahr eingehalten wird
- » Geschenke mit einem **Gesamtwert über 50 Euro pro Person und Jahr**
(ist dieser Betrag überschritten, entfällt der Betriebsausgaben-Abzug insgesamt und damit auch die Abrechnung über TECSELECT)

GESCHENKE AN MITARBEITER

- » mit Branding
- » Sachzuwendungen bis zu einem **Gesamtwert von max. 50 Euro pro Person und Monat** (netto, inkl. Branding)
z. B. 2. TECSELECT-Junior Marketing-Aktion 2024 - Rucksäcke, Trinkflaschen; aber auch z.B. Kaffeetassen, Vesperdosen u. Ä.

Ausgeschlossen sind z. B. Gutscheine (z. B. Tankgutscheine), Zuschuss zu Fitness-Studio oder anderen Sportaktivitäten, Eintrittskarten zu Kultur- oder Sportveranstaltungen

- » Zuwendungen ohne betriebliches Interesse
- » Bewirtung/Verpflegung von Mitarbeitern, auch betrieblich veranlasst, z. B. bei Betriebsfesten, -ausflügen oder freie Getränke bei der Arbeit)
- » Geschenke zu einem besonderen/persönlichen Anlass („Aufmerksamkeiten), z. B. Geburtstag, Jubiläum
Normalerweise bis 60 Euro möglich, bei TECSELECT jedoch ausgeschlossen

Arbeitskleidung und Werkzeuge sind unabhängig vom Thema Sachzuwendungen zu betrachten

Bei den im Rahmen von TECSELECT-Aktionen angebotenen Werkzeugsets, -koffern oder -rucksäcken handelt es sich um Arbeitsmittel. Diese sind nicht als Sachzuwendungen zu verstehen, da sie i. d. R. im Besitz der Firma bleiben, den Mitarbeitern aber zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden.

Werkzeuge, die nicht im Rahmen einer TECSELECT-Aktion erworben werden, sind von einer Abrechnung über TECSELECT ausgeschlossen.

Informationen zu Arbeitskleidung und Werbetextilien auf der Rückseite.

MERKBLATT

ARBEITSKLEIDUNG / WERBETEXTILIEN / SPORTBEKLEIDUNG



BEI TECSELECT MÖGLICH

BEI TECSELECT NICHT MÖGLICH

ARBEITSKLEIDUNG

Achtung! Nicht alles, was Hersteller und Händler von Arbeitskleidung vertreiben, ist auch Arbeitskleidung.

BERUFSKLEIDUNG

ist definiert als Kleidung, die ausschließlich beruflich genutzt wird und bei der keine private Nutzung möglich ist.

- » einheitlich und typisch für den Beruf
- » als solche deutlich erkennbar

ARBEITSKLEIDUNG

- » mit Werbeanbringung, wo diese möglich und üblich ist, z. B. **Latzhosen, Arbeitsjacken und -westen, Arbeitsshirts**
- » **Arbeits-Bundhosen** sind auch ohne Werbeanbringung möglich

SCHUTZKLEIDUNG

- » auch ohne Werbeanbringung möglich, z. B. **Sicherheits-schuhe, Helme, Schutzbrillen, Gehörschutz**

UNIFORMEN

ARBEITSSCHUHE

- » müssen die Norm ES ISO 20345 für einen Sicherheitsschuh erfüllen

BÜRGERLICHE KLEIDUNG

gilt auch dann nicht als Arbeitskleidung, wenn diese ausschließlich beruflich getragen wird.

- » keine typische Arbeitskleidung, kann auch privat genutzt werden
- » Kleidung, die unter der Arbeitskleidung getragen wird

ZÄHLT NICHT ALS ARBEITSKLEIDUNG

- » Turnschuhe, Sneaker, „Berufsschuhe“ ohne Sicherheitskennzeichnung
- » Socken* und Einlegesohlen

*Socken können als Werbeartikel mit Werbeanbringung abgerechnet werden

- » Unterwäsche & Funktionsunterwäsche
- » normale bürgerliche Kleidung wie z. B. Hemden, Anzüge und Kostüme

Nach Aufhebung der alten Rechtsprechung durch die BFH sind selbst ausschließlich zu beruflichen und betrieblichen Zwecken angeschaffte Anzüge, Kostüme, Hosen, Röcke, Blusen und Hemden nicht als Arbeitskleidung zu sehen.

WERBETEXTILIEN

wie sie z. B. im TECSELECT-Webshop angeboten werden, müssen von Arbeitskleidung und bürgerlicher Kleidung unterschieden werden und können über TECSELECT abgerechnet werden, sofern eine Werbeanbringung erfolgt ist.

TRIKOTWERBUNG

- » für gemeinnützige Vereine und Organisationen
- » die den TECSELECT-Regeln entspricht

ist von Sportbekleidung für Mitarbeiter und Dritte zu unterscheiden, da hier eine Werbeleistung gegeben ist, die nicht mit einem privaten Nutzen in Berührung kommt. Werbung ist als Betriebsausgabe anzusehen und somit über TECSELECT abrechenbar.

- » Trikotsätze (Trikots, Hosen, Stutzen - keine Schuhe!)
- » Präsentationsanzüge
- » Trainingsanzüge
- » T-Shirts, Poloshirts, Jacken und andere übliche Vereinskleidung

Trikotwerbung für Einzelsportler (z. B. Radrennfahrer) und Personengruppen (z. B. privater Kegelclub) ist nicht möglich.

SPORTBEKLEIDUNG /-AUSRÜSTUNG FÜR MITARBEITER UND DRITTE

Hier ist die Abrechnung bei TECSELECT grundsätzlich nicht möglich. Dazu gehören z. B.

- » T-Shirts, Laufshirts, -schuhe, Sporthosen für Laufevents, Wettkämpfe oder firmeninterne Lauftreffs
- » Fahrradkleidung & -ausrüstung für Radrennen, -ausfahrten, Radweg auf dem Weg zur Arbeit
- » Andere Kleidung und Ausrüstung für firmeninterne Sportstunden, z. B. Yoga, Gymnastik oder anderer ähnlicher Ausstattung
- » Sportkleidung für Einzelsportler oder Personengruppen (siehe hierzu Merkblatt Sponsoring)

Es ist in diesem Zusammenhang unerheblich, ob die sportliche Betätigung oder das Sportevent betrieblich veranlasst wurde. Auch wenn die Förderung von Sport für Mitarbeiter grundsätzlich wünschenswert und im betrieblichen Interesse liegt, sind die Ausgaben hierfür nicht eindeutig und einstimmig von allen Finanzämtern als betriebliche Ausgabe anerkannt und bezüglich des Betriebsausgabenabzugs nicht eindeutig bestimmbar. Da bei TECSELECT grundsätzlich nur eindeutige Betriebsausgaben abgerechnet werden können und es keine Berührungspunkte zu einem privaten Nutzen geben darf, muss von einer Abrechnung abgesehen werden.

SPONSORING

ist bei TECSELECT nur bei eingetragenen Vereinen und unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Es darf keine private Verbindung zum Verein (Mitgliedschaft, Ehrenamt) von Ihnen oder einem Familienmitglied bestehen.

Bitte beachten Sie hierzu unbedingt das Merkblatt „Sponsoring und Spenden“.